

Garantien Photovoltaik Module Vitovolt 300

Die Fa. Viessmann übernimmt gemäß ihren Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Gewährleistung von fünf Jahren für Photovoltaik Module. Im Unterschied zur Leistungsgarantie umfasst die Gewährleistung nicht nur eine einzige Produkteigenschaft, sondern bezieht sich auf die Freiheit von Mängeln aller Art.

Es gelten zusätzlich die Garantiebedingungen gemäß jeweiliger Garantieerklärung der Viessmann Werke GmbH & Co. KG für die Vitovolt 300 Photovoltaikmodule.

Die Garantien bei Photovoltaikmodulen beziehen sich auf folgende Vitovolt 300 Serien:

- Serie Vitovolt 300, Typ MxxxMSBx
- Serie Vitovolt 300, Typ PxxxPSEx
- Serie Vitovolt 300 Typ PxxxPSEx
- Serie Vitovolt 300 Typ PxxxPSFx
- Serie Vitovolt 300, Typ PxxxPGHx

Erläuterung:

z.B. P255PSEA:

P – Zelltechnologie, 255 – Leistung in Wp,
PSE – Typenbezeichnung, A – Generation

Allendorf, 20/10/2014
.....
(Ort, Datum)

Warranties photovoltaic modules Vitovolt 300

Viessmann takes the responsibility upon oneself concerning the general sales conditions the warranty for photovoltaic panels for 5 years. In difference to the nominal power warranty this warranty includes not only one special characteristic, but is related to a all over flawlessness.

Furthermore, the warranty terms according to the respective Warranty declaration of the Viessmann Werke GmbH & Co. KG for the Vitovolt 300 photovoltaic modules are valid.

The warranty terms for photovoltaic panels belong to the following Vitovolt 300 Series:

- *Series Vitovolt 300, type MxxxMSBx*
- *Series Vitovolt 300, type PxxxPSEx*
- *Series Vitovolt 300, type PxxxPSEx*
- *Series Vitovolt 300, type PxxxPSFx*
- *Series Vitovolt 300, type PxxxPGHx*

Note:

z.B. P250PSEA

*P – Cell technology, 255 – Power in Wp,
PSE – Type designation, A – Generation*

.....
(Joachim Rupp)

Viessmann Photovoltaik GmbH
35108 Allendorf/Eder

Garantieerklärung für Photovoltaik - Module der Serie Vitovolt 300

Viessmann Werke GmbH & Co. KG D-35107 Allendorf

Garantieerklärung für Photovoltaik - Module der Serie Vitovolt 300

Jedes Photovoltaik-Modul der Serie „Vitovolt 300“, - nachfolgend „PV-Modul“ genannt - der Viessmann Werke GmbH & Co. KG - nachfolgend „Viessmann“ genannt - wird nach strengsten Verarbeitungsrichtlinien und Qualitätsnormen hergestellt und auf seine Funktions- und Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Endkontrolle überprüft. Daher übernimmt Viessmann für das PV-Modul die nachstehende Produkt- sowie Leistungsgarantie. Ansprüche aus diesen Garantien stehen dem jeweiligen Kunden von Viessmann, der das PV-Modul von Viessmann gekauft hat - nachstehend „Viessmann-Fachpartner“ genannt -, zu.

1. Produktgarantie

Auf alle Modulkomponenten und deren Verarbeitung gewährt Viessmann eine zehnjährige Garantie, beginnend mit der Ablieferung an den Viessmann Fachpartner, hinsichtlich des Auftretens von erheblichen Material- bzw. Verarbeitungsmängeln. Für den Fall, dass das PV-Modul innerhalb der genannten Garantiefrist einen erheblichen Material- oder Verarbeitungsmangel aufweist, wird Viessmann diesen Mangel nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder in sonstiger Weise ausgleichen. Der Viessmann Fachpartner hat den Materialmangel durch eine von Viessmann anerkannte Materialprüfung zu beweisen. Optische Beeinträchtigungen stellen in keinem Fall einen erheblichen Materialmangel dar. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch PV-Module wie alle Materialien, die unterschiedlichen Umweltbedingungen ausgesetzt sind, einer natürlichen Degeneration (Alterung) unterliegen und ihr Aussehen innerhalb des Betriebszeitraumes verändern können.

Weitergehende Ansprüche, als die vorstehend genannten, insbesondere der Ersatz von Kosten wie z. B. Transportkosten, Kosten der Materialprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie bauseitige Untersuchung oder andere indirekte Kosten oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Durch eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch einen Ausgleich in sonstiger Weise verlängert sich diese Garantie nicht.

2. Leistungsgarantie

Viessmann garantiert dem Viessmann Fachpartner, dass sich die tatsächliche Leistung des PV-Moduls im ersten Betriebsjahr um nicht mehr als 3 %, ausgehend von der auf dem Datenblatt und dem PV-Modullabel angegebenen Nennleistung bei STC (Standard Test Conditions, die wie folgt definiert sind: Strahlungsleistung von 1.000 W/m² bei einer spektralen Dichte von AM 1,5 und einer Zelltemperatur von 25 °C), verringert. Vom zweiten bis zum Ende des fünfundzwanzigsten Betriebsjahres garantiert Viessmann, dass eine weitere Leistungsabnahme nicht mehr als 0,71 % pro Jahr bezogen auf die ursprüngliche Nennleistung beträgt, so dass mit Ablauf des fünfundzwanzigsten Betriebsjahres das PV-Modul noch eine Leistung von mindestens 80 %, ausgehend von der angegebenen Nennleistung bei STC, erbringen wird.

Diese Leistungsgarantie umfasst ausschließlich Leistungsminderungen, die aufgrund der natürlichen Degeneration (Alterung) von Zellen, Folien oder Glas entstehen. Aus Produkt- oder Herstellungsfehlern resultierende Leistungsminderungen sind von der Leistungsgarantie ausgenommen.

Sollte das PV-Modul die vorstehend garantierten Mindestleistungen innerhalb der jeweiligen Garantiefrist ausweislich einer entsprechenden vom Viessmann Fachpartner beizubringenden Leistungsüberprüfung nicht erreichen, wird Viessmann diesen Leistungsab-

fall nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder in sonstiger Weise ausgleichen. Die Leistungsüberprüfung muss dabei unter STC (Standard Test Conditions, die wie folgt definiert sind: Strahlungsleistung von 1.000 W/m² bei einer spektralen Dichte von AM 1,5 und einer Zelltemperatur von 25 °C) erfolgen. Die Leistungsüberprüfung ist gemäß der IEC 60904 von einem Prüflabor durchzuführen, das eine Berechtigung zur Überprüfung der PV-Module besitzt und als akkreditiertes Prüflabor nach DIN 17025 zertifiziert ist. Bei der Leistungsmessung müssen Messfehler gemäß EN 50380 berücksichtigt werden.

Weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Kosten wie z. B. anfallende Transportkosten, Kosten der Leistungsüberprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie für bauseitige Untersuchung oder andere indirekte Kosten oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Durch eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch einen Ausgleich in sonstiger Weise verlängert sich diese Garantie nicht.

3. Geltendmachung von Ansprüchen aus der Produkt- und/oder Leistungsgarantie

Garantieansprüche aus Produkt- und/oder Leistungsgarantie müssen innerhalb der Garantiefrist unverzüglich nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Tatsachen in schriftlicher Form (zusammen mit der entsprechenden Rechnungskopie) von dem jeweiligen Viessmann Fachpartner bei der nachstehenden Kontaktadresse angemeldet werden.

Werden Rechte dieser Garantie vom Viessmann-Fachpartner auf einen Dritten übertragen, ist der Garantiefall über den Viessmann-Fachpartner abzuwickeln, der sich dann mit Viessmann in Verbindung setzt, Viessmann über den vorliegenden Sachverhalt informiert und Leistungen von Viessmann entgegennimmt. Im Fall der Geschäftsaufgabe, Liquidation oder Insolvenz des Viessmann Fachpartners ist der Abtretungsempfänger berechtigt, sich direkt mit Viessmann in Verbindung zu setzen. Viessmann wird dann einen anderen Fachhändler benennen, über den die Abwicklung der Garantie erfolgt. Eine direkte Abwicklung über Viessmann erfolgt in keinem Fall.

Garantieansprüche setzen voraus, dass der Viessmann Fachpartner seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.

4. Garantieausschlüsse

Nicht von der vorstehenden Produkt- bzw. Leistungsgarantie erfasst sind Leistungsreduzierungen sowie Material- und Verarbeitungsmängel, die auf unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Lagerung, Handhabung, Bedienung, Anschluss, Wartung oder Fremdeinwirkung zurückzuführen sind. Nicht erfasst sind auch Leistungsreduzierungen bzw. Material- und Verarbeitungsmängel infolge:

- die Verwendung fehlerhafter Systemkomponenten wie Wechselrichter, Montagesysteme, Anschlusskabel oder Halbleiterdioden.
- der Installation des PV-Moduls durch fachunkundige oder ungeschulte Personen.
- der Verschaltung des PV-Moduls mit nicht baugleichen PV-Modulen oder PV-Modulen anderer Hersteller.
- der fehlerhaften Verkabelung oder des fehlerhaften Anschlusses

der PV-Module oder der fehlerhaften Handhabung während dieser Arbeiten.

- eines Glasbruches durch äußere Krafteinwirkung sowie durch Vandalismus oder Diebstahl.
- einer Nutzung des PV-Moduls auf beweglichen Objekten wie z. B. Fahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen.
- des Auftretens einer Naturgewalt wie z. B. einem Erdbeben, Taifun, Wirbelsturm, Vulkanausbruch, einer Überschwemmung, einem direkten oder indirekten Blitzschlag, einer Schneelast, Lawine, einem Erdbeben oder einem anderen unvorhersehbaren Umstand.
- Eingriff und Veränderung des PV-Moduls ohne ausdrückliche Zustimmung von Viessmann.
- Nutzung des PV-Moduls abweichend vom bestimmungsgemäßen Zweck, der Stromerzeugung durch Sonneneinstrahlung.
- Einsatz des PV-Moduls unter außergewöhnlichen Umgebungseinflüssen, insbesondere bei Kontakt mit salzhaltigem Wasser, Sandstürmen, Überspannung und Magnetfeldern.

Eine Reklamation ist ausgeschlossen, wenn an einem PV-Modul die Seriennummer und/oder das Viessmann Markenzeichen fehlt, oder das PV-Modul nicht aus anderen Gründen eindeutig als PV-Modul von Viessmann identifizierbar ist.

5. Sonstiges

Die Garantieverklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. § 443 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung auf diese Garantie.

Die Gewährleistungsansprüche des Viessmann-Fachpartners werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieverklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Frankenberg (Eder) (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand 01.03.2016

Kontaktadresse:
Viessmann Werke GmbH & Co. KG
Viessmannstr. 1
D-35107 Allendorf (Eder)
Deutschland

Garantieerklärung für Viessmann Vitovolt 300 Montagesysteme

Viessmann Werke GmbH & Co. KG D-35107 Allendorf

Garantieerklärung für Viessmann Vitovolt 300 Montagesysteme

Die Vitovolt 300 Montagesysteme für Solaranlagen der Viessmann Werke GmbH und & Co. KG – nachfolgend „Viessmann“ genannt – werden nach strengsten Verarbeitungsrichtlinien und Qualitätsnormen hergestellt. Daher übernimmt Viessmann für starre Komponenten der Vitovolt 300 Montagesysteme aus dem Viessmann-Verkaufsprogramm die nachstehende Garantie auf die verwendeten Materialien, soweit diese von Viessmann gekauft wurden. Ansprüche aus dieser Garantie stehen ausschließlich dem jeweiligen Kunden von Viessmann – nachstehend „Viessmann-Fachpartner“ genannt – zu und sind nicht übertragbar.

1. Garantieleistung

Auf alle von Viessmann an den Viessmann-Fachpartner gelieferten Materialien der Systemkomponenten von Vitovolt 300 Montagesystemen gewährt Viessmann eine zehnjährige (10) Garantie hinsichtlich des Auftretens von erheblichen Materialmängeln. Für den Fall, dass Montagesystemkomponenten innerhalb der genannten Garantiefrist einen erheblichen Materialmangel aufweisen, wird Viessmann diesen Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder in sonstiger Weise ausgleichen. Der Viessmann-Fachpartner hat den Materialmangel durch eine von Viessmann anerkannte Materialprüfung zu beweisen. Optische Beeinträchtigungen stellen in keinem Fall einen erheblichen Materialmangel dar. Das gilt auch für Korrosion, sofern sie die Funktionalität des solaren Montagesystems nicht beeinträchtigt.

Weitergehende Ansprüche, als der vorstehend genannte, insbesondere der Ersatz von Kosten wie z.B. Transportkosten, Kosten der Materialprüfung, Kosten für Demontage und Montage sowie bau-seitige Untersuchung oder andere indirekte Kosten oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Durch eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder einen Ausgleich in sonstiger Weise verlängert sich die Garantie nicht.

Garantieansprüche müssen innerhalb der Garantiefrist unverzüglich nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Tatsachen in schriftlicher Form (zusammen mit der entsprechenden Rechnungskopie) von dem jeweiligen Viessmann-Fachpartner bei der nachstehenden Kontaktadresse angemeldet werden.

2. Garantieausschlüsse

Nicht von der vorstehenden Garantie erfasst sind Materialmängel, die auf unsachgemäßen Transport, Handhabung, Bedienung, Anschluss, Wartung oder auf Fremdeinwirkung zurückzuführen sind. Nicht erfasst sind auch Materialmängel die durch

- die Verwendung anderer fehlender Sachen
- die Nichteinhaltung der Montageanleitungen
- die Installation des Montagesystems durch fachunkundige oder ungeschulte Personen
- die Verwendung von Komponenten (z.B. Schrauben, Klemmen etc.) anderer Hersteller mit gleicher, ähnlicher oder anderer Funktion wie die von Viessmann angebotenen
- einen fehlerhaften Aufbau des Montagesystems oder fehlerhafte Handhabung während dieser Arbeiten
- große Kraffteinwirkung sowie durch strafrechtlich relevante Handlungen

- die Errichtung der Konstruktion auf beweglichen Objekten wie z.B. Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge
- Naturgewalten wie z.B. Erdbeben, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, direkter oder indirekter Blitzschlag, Schneelasten, Lawinen, Erdbeben, Frost, besondere chemische oder biologische Einwirkungen oder andere unvorher-sehbare Umstände entstehen.

3. Sonstiges

Die Mängelansprüche des Viessmann-Fachpartners werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Diese Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Frankenberg (Eder) (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand 06.01.2015

Kontaktadresse:
Viessmann Werke GmbH & Co. KG
Viessmannstr. 1
D-35107 Allendorf

Photovoltaik Module

Garantiekonzept

